

Gitschtal



Schnell
gemeldet

KURZREPORT



HEIZKOSTENUNTERSTÜTZUNG 2021/2022

Anträge auf Gewährung der Heizkostenunterstützung können von

15. Oktober 2021 bis einschl. 15. März 2022

am hs. Gemeindeamt eingebracht werden. Spätere Antragstellungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

An Nachweisen sind vorzulegen:

- Sämtliche Einkommensnachweise/Monat aller Personen, die im gemeinsamen Haushalt gemeldet sind.

Die monatlichen Einkommensgrenzen (inkl. Pensionsanpassung im Jänner 2022) betragen für die

Heizkostenunterstützung i. H. v. € 180,-

Bei Alleinstehenden / Alleinerziehern **€ 960,-**

Bei alleinstehenden PensionistInnen, die mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben (Pensionsbonus / Ausgleichszulagenbonus)

€ 1.070,-

Bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind) **€ 1.510,-**

Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige) **€ 250,-**

Heizkostenunterstützung i. H. v. € 110,-

Bei Alleinstehenden / Alleinerziehern **€ 1.190,-**

Bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind) **€ 1.640,-**

Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige) **€ 250,-**

Die Einkommensgrenzen sind Nettobeträge. Es ist von der Einkommenssituation bei Antragstellung auszugehen. Sonderzahlungen sind bei Ermittlung der Einkommensgrenzen nicht zu berücksichtigen. Nach dem K-SHG 2021 ist von einem umfassenden Einkommensbegriff auszugehen. Als Einkommen gelten daher alle Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, Renten, Pensionen, einkommensabhängige Leistungen des Sozialentschädigungsrechts mit Sozialunterstützungscharakter, ferner Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung, Geldleistungen aus dem K-SHG 2021 (Sozialhilfe), ferner auch Familienzuschüsse, Unterhalts- bzw. Alimentationszahlungen jeglicher Art, Lehrlingsentschädigungen sowie Stipendien und Kinderbetreuungsgeld.

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens sind alle Einkünfte, die den in gemeinsamen Haushalt lebenden/gemeldeten Personen zufließen, zu berücksichtigen.

Bei Lehrlingen ab dem 18. Lebensjahr, die eine Lehrlingsentschädigung beziehen und im gemeinsamen Haushalt mit einem Elternteil leben, ist von einer Haushaltsgemeinschaft von zwei Personen auszugehen.

Nicht als Einkünfte gelten Familienbeihilfen (inkl. Erhöhungsbetrag), Naturalbezüge, Pflegegelder, die Wohnbeihilfe nach dem Wohnbauförderungsgesetz 2017, Einmalzahlungen für einen bestimmten Verwendungszweck sowie Leistungen des Sozialentschädigungsrechts.



ORDINATION DR. STEINER INFORMATION

1. Empfohlene Vorgangsweise für COVID-Auffrischungsimpfungen:

- Alle Patienten mit AstraZeneca (VAXZEVRIA) und mit Biontech Pfizer (COMIRNATY) Grundimmunisierung sollten 6-9 Monate nach der 2. Impfung aufgefrischt werden.
- Alle in unserer Ordination geimpften Patienten werden zeitgerecht von uns zur 3. Impfung eingeladen.
- Alle Patienten, welche in Impfst Straßen geimpft wurden, können sich bei uns die 3. Impfung verabreichen lassen. **Wir bitten um telefonische Voranmeldung unter (04286/555).**

2. Grippeimpfungen bitte voranmelden, damit der Zeitabstand zur COVID Drittimpfung sicher eingehalten werden kann.

3. Denken Sie bitte an die FFP2-Maske DANKE!

Wir haben von **25.10.2021 bis 29.10.2021 geschlossen!**

Ab **Dienstag, dem 02.11.2021** sind wir wieder für euch da.

Vertretung: alle anwesenden Ärzte in Hermagor

Wir bitten um Verständnis!